

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Wustrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 2 und 6 des Kommunal-abgabengesetzes Mecklenburg-Vorpommern (KAG M-V) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) und dem Gesetz zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Kindertagesförderungsgesetz – KiföG M-V) vom 01. April 2004 (GVOBl. M-V S. 146), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.11.2014 (GVOBl. M-V S. 594) wird nach Beschluss durch die Gemeindevertretung Ostseebad Wustrow vom **23.07.2015** folgende Satzung erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Strandkieker“ in Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Wustrow.

§ 2 Gebührenerhebung

Die Gemeinde Ostseebad Wustrow erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in Kindertageseinrichtungen Verpflegungskosten nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 3 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Personensorgeberechtigten (Eltern) der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührensschuld

Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbetrag zu entrichten. Die jährliche Gebührensschuld beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Gebühren sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Einrichtung/Amtsverwaltung zu entrichten. Die Gebühreneinzahlung soll in der Regel bargeldlos erfolgen. Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6 Benutzungsgebühren

- (1) Die Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind während eines Monats in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen, sind bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die vollen Gebühren für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühren für den Monat zu zahlen.
- (3) Wird ein Kind vom Besuch der Kindertageseinrichtung abgemeldet, ist bei Verbleib des Kindes bis zum 15. des Monats die Hälfte der jeweils maßgeblichen Gebühr für die Benutzung der Kindertageseinrichtung zu zahlen. Bei Verlassen der Kindertageseinrichtung nach dem 15. des Monats ist die volle Gebühr zu zahlen.

§ 7 Höhe der Benutzungsgebühren

- (1) Die Benutzungsgebühren werden auf der Grundlage der Vereinbarungen über Leistung, Entgelt und Qualitätsentwicklung zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen (§ 16 KiföG M-V) erhoben. Die Höhe der Benutzungsgebühren ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Satzung.
Die Tabelle ist Bestandteil der Satzung.
- (2) Hat ein Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt in einer anderen Gemeinde/Stadt oder in einem anderen Amtsbezirk, zu dem die Gemeinde gehört und werden die durch Elternbeiträge, Landeszuschüsse und Zuschüsse des örtlichen Trägers nicht gedeckten Betriebskosten nicht anteilig von der Gemeinde, in der das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, aufgrund einer besonderen Vereinbarung übernommen, tragen die Personensorgeberechtigten diese Kosten.
- (3) Die Benutzungsgebühren können sich durch erhöhte Betreuungszeiten bei Mehrbedarf und während der Schulferien oder unterrichtsfreien Tage erhöhen.

§ 8 Verpflegung als integraler Bestandteil des Leistungsangebotes

- (1) Integraler Bestandteil des Leistungsangebotes der Kindertageseinrichtung ist eine vollwertige und gesunde Verpflegung von Kindern bis zum Eintritt in die Schule während der gesamten Betreuungszeit (Vollverpflegung). Diese soll sich an den geltenden Standards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung orientieren.
- (2) Zusätzlich zu den Benutzungsgebühren werden Verpflegungskosten je Kind und Monat erhoben. Die Höhe der Verpflegungskosten ergibt sich aus der Tabelle in der Anlage 1 zu dieser Satzung. Die Anlage 1 ist Bestandteil der Satzung.
- (3) Die Verpflegungskosten sind jeweils am Monatsende an die Einrichtung/Amtsverwaltung zu entrichten.

§ 9 Festlegung der Gebühren

- (1) Die Gebühren basieren auf der Grundlage der verhandelten Leistungsverträge zwischen dem Landkreis Vorpommern-Rügen als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Träger der Einrichtung und der Gemeinde.
- (2) Die Amtsverwaltung erlässt jährlich einen Bescheid, aus dem die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.

§ 10 Übernahme der Benutzungsgebühren und der Verpflegungskosten

Die Benutzungsgebühren und Verpflegungskosten in Kindertageseinrichtungen können nach § 90 Sozialgesetz-buch VIII (SGB VIII) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe über-nommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.02.2015 außer Kraft.

Ostseebad Wustrow, den 28.07.2015


Daniel Schossow
Bürgermeister

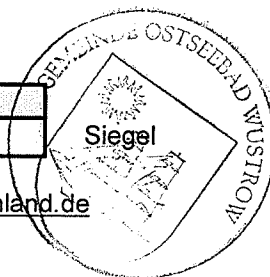


Hinweis:

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Verfahrensvermerke:

	Datum	Namenszeichen
veröffentlicht am:	04.08.2015	SK



auf der Internetseite der Gemeinde Ostseebad Wustrow unter www.wustrow.darss-fischland.de

Anlage 1

**zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung „Strandkieker“
in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Ostseebad Wustrow vom 23.07.2015**

Betreuungsgebühren

	Ganztags	Teilzeit	Halbtags
Krippe	285,98 €	171,59 €	114,39 €
Kindergarten	170,92 €	102,55 €	68,37 €
Hort	139,33 €	83,60 €	-

Für zusätzliche Betreuungszeiten, die über die im Betreuungsvertrag vereinbarten Zeiten hinausgehen, sind je angefangene Betreuungsstunde 5,00 € zu zahlen.
Tagesbetreuung im Kindergarten: 25,00 €

Verpflegungskosten (17-Tage-Pauschale)

	Ganztags incl. Getränke monatlich	Teilzeit incl. Getränke monatlich	Halbtags incl. Getränke monatlich
Krippe	67,15 €	52,70 €	52,70 €
Kindergarten	67,15 €	52,70 €	52,70 €
Hort (nur Mittagessen incl. Getränke) monatlich		38,25 €	